



Allgemeine-Geschäfts-Bedingungen k|hoch2 (kurz AGB stand Juli 2019)

I. Geltungsbereich

- A) Die Leistungen und Angebote, sowie alle mit dem Auftraggeber/der Auftraggeberin (AG) abgeschlossenen Verträge von k|hoch2, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB und zwar unabhängig von der Art des Rechtsgeschäftes. Sämtliche unserer privatrechtlichen Willenserklärungen sind auf Grundlage dieser AGB zu verstehen.
- B) Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des/der AG sind nicht anzuwenden, es sei denn, wir hätten schriftlich und ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt.
- C) Vertragserfüllungsverhandlungen unsererseits gelten nicht als Zustimmung zu von unseren AGB abweichenden Vertragsbedingungen. Diese AGB gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien.

II. Kostenvoranschlag/Honorarangebot

- A) Unsere Honorarangebote verstehen sich unverbindlich und freibleibend. Die Erstellung eines Kostenvoranschlages verpflichtet den Auftragnehmer nicht zur Annahme des Angebotes.
- B) Von diesen AGB oder anderen unserer schriftlichen Willenserklärungen abweichenden mündlichen Zusagen, Nebenabreden udgl. insbesondere solche, die von Dienstnehmern/-innen, Zustellern/-innen etc. abgegeben werden, sind für uns nicht verbindlich.
- B) Honorarangebote werden nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erstellt und ausdrücklich als solches gekennzeichnet sind.
- C) Pkt. II. A) gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.

III. Vertragsabschluss

- A) Enthält unsere Auftragsbestätigung Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Vertragspartner/von der Vertragspartnerin genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich widerspricht.
- B) Werden an uns Angebote gerichtet, so ist der/die AG an eine angemessene, mindestens jedoch achtwöchigen Frist ab Zugang des Angebotes gebunden.
- C) Der Inhalt der von uns verwendeten Prospekte, Werbeanmeldungen etc. wird nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, dass darauf ausdrücklich Bezug genommen wurde.
- D) Der Inhalt des mit dem Vertragspartner/der Vertragspartnerin abgeschlossenen Vertrages ergibt sich primär aus dem schriftlichen Vertrag samt Anlagen, der Vollmacht und diesen AGB. Pkt. III. A), B) und C) gelten nicht bei Verbrauchergeschäften.
- E) Leistungen, die nicht ausdrücklich im Angebot oder in sonstigen vom Auftragnehmer unterzeichneten Vertragsunterlagen enthalten sind, sind nicht geschuldet.

IV. Honorar



- A) Unsere Leistungen werden auf Basis des für das Fachgebiet jeweils zutreffenden Leistungsziels, des Leistungsumfangs, der Leistungszeit, sowie der Umstände der Leistungserbringung bemessen. Ändern sich die Parameter für die Kalkulation während der Bearbeitungszeit, so werden die danach erbrachten Leistungen auf Grundlage der neuen Parameter verrechnet.
- B) Sollten sich die Lohnkosten zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse, sowie andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten, wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. verändern, so sind wir berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen. Pkt. IV. B) gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.
- C) Mehrleistungen durch Änderungen, die nicht der Sphäre von k|hoch2 zuzurechnen sind und eine Neubearbeitung oder Umarbeitung einzelner Bereiche erfordern, insbesondere infolge behördlicher Auflagen oder Förderstellen, Änderungen relevanter Vorschriften und Gesetze und infolge geänderter Wünsche der Auftraggeber, sind entsprechend dem erhöhten Leistungsumfang zusätzlich vom/von der AG zu vergüten.

V. Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen

- A) Wir sind berechtigt, unsere Ansprüche durch Vorlage von Teilrechnungen, welche die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe enthalten können, fällig zu stellen. Teilrechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen, die Schlussbonitarnote innerhalb von 30 Kalendertagen, jeweils nach Rechnungseingang beim Auftraggeber/bei der Auftraggeberin fällig.
- B) Bei Zahlungsverzug sind wir ab Fälligkeit berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verrechnen.
- C) Ohne besondere Vereinbarung ist der Abzug eines Skontos nicht zulässig.

VI. Terminverlust

- A) Soweit der/die AG seine Zahlungsverpflichtung in Teilbeträgen abzustatten hat, gilt als vereinbart, dass bei nicht fristgerechter Bezahlung von auch nur einer Rate, sämtliche noch ausstehenden Teilleistungen ohne weitere Nachfristsetzung sofort fällig werden.
- B) Pkt. VI. A) gilt bei Verbrauchergeschäften nur, soweit wir unsere Leistung vollständig erbracht haben, wenn eine rückständige Teilleistung des/der AG seit mindestens sechs Wochen fällig ist und wir den/die AG unter Setzung einer Nachfrist von zumindest zwei Wochen, unter Androhung des Terminverlustes, gemahnt haben.

VII. Mahn- und Inkassospesen

- A) Im Falle des Zahlungsverzuges hat der/die AG die uns entstandenen Mahnspesen in Höhe von pauschal € 5,- zuzüglich Porto pro erfolgter Mahnung, sowie für die Evidenzhaltung des Schuldenverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von € 5,- zu ersetzen. Darüber hinaus sind uns alle Kosten und Spesen, die aus der Mahnung oder dem Inkasso fälliger Zahlungen entstehen, insbesondere die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen und tarifmäßigen außergerichtlichen Anwaltskosten etc., vom Schuldner/von der Schuldnerin zu ersetzen.



VIII. Vertragsrücktritt

- A) Neben den allgemeinen gesetzlichen Gründen sind wir auch bei Annahmeverzug oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere bei Unterbrechung der Leistung für mehr als drei Monate, durch den/die AG sowie bei Vereitelung der Leistung durch den/die AG, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- B) Bei Zahlungsverzug des/der AG sind wir von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder – gegebenenfalls nach Setzung einer angemessenen Nachfrist – vom Vertrag zurückzutreten.
- C) Tritt der/die AG, ohne dazu berechtigt zu sein, vom Vertrag zurück oder begehrt er/sie unberechtigt seine Aufhebung, so haben wir die Wahl auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen.
- D) Für den Fall des berechtigten Rücktrittes des/der AG steht uns nur das Entgelt für die Leistungen bis zur Wirksamkeit des Rücktrittes zu.
- E) Der Rücktritt ist schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes zu erklären.

IX. Eigentumsvorbehalt

- A) Sämtliche Unterlagen (Skizzen, Pläne, Berechnungen etc.) werden von uns unter Eigentumsvorbehalt übergeben. Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt es in unserem Eigentum und genießen diesbezüglich immaterialgüterrechtlichen, urheber- und musterrechtlichen Schutz. Jede nicht ausdrückliche eingeräumte Verwertung, insbesondere Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung, Wiedergabe oder Zurverfügungstellung, sowie Nachahmung ist unzulässig. Im Verzugsfall sind wir jederzeit zur Zurücknahme berechtigt.
- B) Bei Zurückforderung bzw. Zurücknahme der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sache durch uns liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.
- C) Der/die AG trägt das volle Risiko für die Vorbehaltssache, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung.

X. Aufrechnungsverbot

- A) Die Kompensation allfälliger Gegenforderungen mit unserer (Honorar)forderung, aus welchem Grund auch immer, ist unzulässig. Bei Verbrauchergeschäften gilt dies dann nicht, wenn unsererseits Zahlungsunfähigkeit vorliegt oder die Forderung im rechtlichen Zusammenhang mit der bestehenden Verbindlichkeit besteht, gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt wurde.
- B) Forderungen gegen uns dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht abgetreten werden.

XI. Urheberrecht

- A) Unabhängig davon, ob das von uns hergestellte Werk (Pläne, Skizzen, Modelle, sonstige Dokumentationen und Schriftstücke) urheberrechtlich geschützt ist oder nicht, erhält der/die AG das Recht, das Werk zum vertraglich bedingenen Zweck zu nutzen, aber nur unter der Bedingung der vollständigen Vertragserfüllung.



- B) Der/die AG hat das Recht, von ihm/ihr im Zuge der Auftragsabwicklung (auch in digitaler Form) erhobene Daten und Informationen ohne Einschränkung zu benutzen. Sie können unter anderem auch zur Erfüllung eines neuen Auftrages verwendet werden.
- C) k|hoch2 ist berechtigt, der/die AG verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen des Projektes den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) von k|hoch2 anzugeben.

XII. Aufbewahrung bzw. Herausgabe von Unterlagen

- A) Originalpläne, Originalzeichnungen und Schriftstücke werden grundsätzlich bei uns verwahrt. Wir sind verpflichtet, unserem/unserer AG auf dessen Verlangen Vervielfältigungen dieser Unterlagen in Papierform gegen einen entsprechenden Kostenersatz auszuhändigen. Wird die Herausgabe von Unterlagen in digitaler Form vereinbart, übernehmen wir keine Haftung für Fehler oder Schäden der digitalen Daten, die auf der EDV-Anlage des Empfängers entstehen können. Wir setzen EDV-Programme zur Vermeidung aggressiver EDV-Programme (Viren, Würmer, etc.) ein.
- B) Unsere Aufbewahrungspflicht endet zehn Jahre nach Legung der Schlussonorarnote an den/die AG. Wir können uns während dieser Zeit durch Herausgabe der originalen Unterlagen an den/die AG von unserer Verwahrungspflicht befreien.

XIII. Zurückbehaltung

- A) Der/die AG ist bei gerechtfertigter Reklamation, außer in den Fällen der Rückabwicklung, nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern nur bis zu einem zum voraussichtlichen Behebungsaufwand bzw. Schaden verhältnismäßigen Teiles des Bruttohonorarbetrages berechtigt. Pkt. XIII. A) gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.

XIV. Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflicht

- A) Gewährleistungsansprüche des/der AG erfüllen wir bei Vorliegen eines behebbaren Mangels nach unserer Wahl entweder durch Austausch, Reparatur innerhalb einer angemessenen Frist oder durch eine Preisminderung.
- B) Schadenersatzansprüche des/der AG, die auf Behebung des Mangels zielen, können erst geltend gemacht werden, wenn wir mit der Erfüllung der Gewährleistungsansprüche in Verzug geraten sind. Verzug entsteht frühestens nach Setzung einer Nachfrist, welche halb so lang ist wie die Frist, die für die Durchführung der Leistung vereinbart wurde.
- C) Der/die AG hat Mängel, die nicht bereits bei der Übernahme schriftlich beanstandet wurden, unverzüglich, längstens aber binnen Wochenfrist nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt unsere Leistung als genehmigt.
- D) Die Gewährleistungsfrist für sämtliche von uns erbrachten Leistungen beträgt drei Jahre ab Abschluss der vertraglich vereinbarten Gesamtleistung. Werden Teilleistungen vor Abschluss der Gesamtleistung dem/der AG zur Verfügung gestellt, beginnt ab dem Datum der Bereitstellung dieser Teilleistung auch ihre Gewährleistungsfrist. Ein Haftrücklass wird nicht akzeptiert.
- E) Die Punkte XIV. A), B) und C) gelten nicht bei Verbrauchergeschäften.



XV. Schadenersatz

- A) Sämtliche Schadenersatzansprüche mit Ausnahme von Personenschäden sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Haftungshöhe bei grober Fahrlässigkeit wird mit Ausnahme von Personenschäden mit 5% der Auftragssumme, maximal aber auf € 750.000,- netto begrenzt. Das Vorliegen von leichter bzw. grober Fahrlässigkeit hat der/die Geschädigte zu beweisen.
- B) Die Haftung bei Folgeschäden und entgangenem Gewinn ist auch bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- C) Schadenersatzansprüche verjähren zwei Jahre ab Beendigung unserer Tätigkeit, spätestens jedoch binnen zwei Jahren ab Legung der Schluss Honorarnote, sofern das Gesetz keine kürzere Verjährungsfrist vorsieht.
- D) Die in diesen AGB enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird.
- E) Unsere Pläne und sonstige Unterlagen dürfen nur nach allenfalls erforderlichen behördlichen Genehmigungen und ausdrücklicher Freigabe durch den/die AG und uns zur Ausführung verwendet werden, ansonsten werden sämtliche Schadenersatzansprüche gegen uns ausgeschlossen.
- F) Pkt. XV. A), C) und D) erster Satz gelten nicht für Verbrauchergeschäfte.

XVI. Rechtswahl, Gerichtsstand

- A) Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch. Die Vertragsparteien vereinbaren für sämtliche vertragliche Streitigkeiten die Zuständigkeit der österreichischen Gerichte. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das an unserm Bürositz sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig.
- B) Pkt. XVI. A) letzter Satz gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.

XVII. Erfüllungsort

- A) Erfüllungsort ist unser Bürositz.

XVIII. Adressänderung

- A) Der/die AG ist verpflichtet, uns Änderungen seiner/ihrer Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekannte Adresse gesendet werden.

XIX. Salvatorische Klausel

- A) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihren wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.